

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 293/05
Der Bürgermeister Fachbereich: 3 Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht	zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: 	
Datum: 25. Jul 2005	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung 	

Betreff: Aufhebung des Beschlusses mit der Beschluss-Nr. 129/05/99 vom 24. Juni 1999 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bebauung historisches Monplaisir“

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Beschluss-Nr. 129/05/99 vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bebauung historisches Monplaisir“
2. Der Beschluss ist zusammen mit dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> keine	im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u>	im Haushaltsplan eingestellt.	Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
 den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 24. Juni 1999 mit der Beschluss-Nr. 129/05/99 auf Antrag des Vorhabenträgers den Beschluss gefasst, für den Bereich der Bebauung „Monplaisir“ einschließlich eines Teiles der angrenzenden Flächen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich, der die folgenden Flurstücke umfasst:

Flur 43 Flurstück Nr. 1,
Flur 48 Flurstück Nr. 135,
Flur 48 Flurstück Nr. 139/2,
Flur 48 Flurstück Nr. 140 (teilweise),

ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan (Anlage) dargestellt.

Ziel der Planung war es, bei Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden historischen Gebäudes und dessen baulicher Erweiterung eine vorrangige Wohnnutzung auszuweisen und diese unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes planungsrechtlich zu sichern.

Das Planverfahren wurde auf Antrag und zu Lasten des Vorhabenträgers geführt und nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 26. April bis 28. Mai 2000 durch diesen eingestellt.

Der damalige Vorhabenträger ist von den Zielen des eigentlichen Planverfahrens abgerückt. Weder die separate Eigenheimbebauung im Bereich des alten Tennisplatzes wurde weiter verfolgt noch die ebenso ursprüngliche beabsichtigte Neubebauung direkt hinter dem historischen Monplaisir-Gebäude. Für eine Wiedernutzung (inklusive Um- und Ausbau) des historischen Gebäudes ist jedoch lediglich ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Eine Baugenehmigung liegt bereits seit längerem vor. Diese ist jederzeit auch eventuell möglichen veränderten Nutzungsabsichten anpassbar, ohne ein aufwendiges Planverfahren nach dem BauGB zusätzlich durchführen zu müssen. Abstimmungen mit der Denkmal- und Naturschutzbehörde sind im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens sowieso zu führen, dem Eigentümer entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten, wie sie sonst durch eine Fortführung oder Änderung des Bebauungsplanverfahrens auflaufen würden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne (Bebauungspläne) aufzustellen (zu beschließen) „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Diese Erforderlichkeit besteht derzeit nicht mehr aufgrund der deutlichen Verringerung der beabsichtigten baulichen Veränderung und Entwicklung am und im Gebäude „Monplaisir“ durch den vormaligen Projektträger.

Gegenwärtig liegt der Stadt Schwedt/Oder der Antrag eines neuen Vorhabenträgers (Partnerbau mit Sitz in Berkholz-Meyenburg) vor, lediglich in Erweiterung der Eigenheimsiedlung Monplaisir, die Flächen des ehemaligen Tennisplatzes, über die Durchführung eines Planverfahrens nach § 12 Abs. 1 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für eine zukünftige Wohnnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Dafür ist jedoch ein Bebauungsplanverfahren zwingend erforderlich.

Voraussetzung für die Einleitung eines Planverfahrens mit geändertem (kleinerem) Geltungsbereich ist die Aufhebung des bestehenden Aufstellungsbeschlusses vom 24. Juni 1999.